

**04.07.12**

## **Antrag**

**des Landes Baden-Württemberg**

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten**

Punkt 26 der 899. Sitzung des Bundesrates am 6. Juli 2012

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 630c Absatz 2 Satz 2 BGB)

In Artikel 1 Nummer 4 ist § 630c Absatz 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Sind für den Behandelnden Umstände erkennbar, die die Annahme eines eigenen Behandlungsfehlers begründen, hat er den Patienten darüber zu informieren; bei der Annahme eines fremden Behandlungsfehlers gilt dies nur auf Nachfrage oder zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren."